

Satzung der Initiative
Globallers Paderborn
Kicking Off Cultural Connections
Paderborn den 26.03.2024



INHALT

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck der Initiative

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsende

§ 5 Beiträge

§ 6 Geschäftsjahr

§ 7 Organe der Initiative

§ 8 Vorstand

§ 9 Ausschüsse und Sonderbeauftragte

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstands

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 14 Niederschrift

§ 15 Rechenschaftsbericht

§ 16 Satzungsänderung

§ 17 Auflösung der Initiative

§ 1 Name und Sitz

Die studentische Initiative führt den Namen „Globalers Paderborn – Kicking Off Cultural Connections“. Sie hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2 Zweck der Initiative

Die Initiative soll es Studierenden der Universität Paderborn, insbesondere Studierenden, die hier ein Auslandssemester absolvieren, ermöglichen, sich über den Fußball innerhalb der Universität und der Stadt zu vernetzen. Neben Veranstaltungen wie Hobbyturnieren, bei denen sich Studierende treffen können, bietet die Initiative eine Anlaufstelle, die sowohl zum Hochschulsport als auch zu örtlichen Vereinen vermitteln kann. Im Speziellen arbeitet die Initiative mit dem Internationalen FC Paderborn e.V. zusammen, der als universitätsnaher Fußballverein für alle einen ersten Einblick in das Vereinswesen der Stadt bietet. Bei Bedarf unterstützt die Initiative Studierende auch bei der Suche nach einem anderen Sportverein. Dieses Angebot gilt explizit für Studierende mit Behinderung und für alle Studierende unabhängig von Geschlecht, Herkunft, religiöser Auffassung oder Sexualität.

Damit verfolgt die Initiative die folgenden Punkte des Hochschulgesetzes NRW (§ 53 Abs.2):

1. Förderung der aktiven Toleranz seiner Mitglieder
2. Förderung des Studierendensports
3. Wahrnehmung der sozialen und kulturellen Belange seiner Mitglieder
4. Pflege von überörtlichen und internationalen Beziehungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der Initiative können auf formlosen Antrag hin nur Studierende werden, die an der Universität Paderborn immatrikuliert sind. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft in der Initiative endet durch

1. Exmatrikulation
2. Austritt
3. Ausschluss.

§ 5 Beiträge

Die Initiative erhebt keine Beiträge.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Initiative

Organe der Initiative sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss des Vorstands können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden. Auch können Sonderbeauftragte für sportliche oder organisatorische Zwecke aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder eingesetzt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person und zwei Beisitzern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt.
- (2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands ist durch die nachfolgenden Rollen geregelt:
 - a. 1. Vorsitz: Vertritt die Initiative in allen öffentlichen Funktionen und dient als allgemeiner Ansprechpartner für alle Mitglieder. Hinzu kommt der Aufgabenbereich der Beschaffung, der bei Bedarf delegiert werden kann (siehe dazu § 9 Ausschüsse und Sonderbeauftragte).
 - b. 2. Vorsitz: Vertritt und ergänzt den 1. Vorsitz. Zusätzlich wird die Aufgabe des Protokollierens übernommen.
 - c. Kasse: Obliegt die Kontrolle der Finanzen der Initiative und kontrolliert den 1. Vorsitz in Beschaffungsfragen.
- (3) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Ausschüsse und Sonderbeauftragte

- (1) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit Ausschüsse einsetzen, die bei der Planung von Veranstaltungen assistieren. Diese Ausschüsse bestehen aus mindestens 2 Personen.
- (2) Sonderbeauftragte übernehmen außerordentliche Aufgaben und werden vom Vorstand für sportliche und organisatorische Zwecke eingesetzt. Beispiele für diese Aufgaben sind:
 - a. Leitung von Sportangeboten
 - b. Planung von Events
 - c. Beschaffungen
 - d. Sonstige Aufgaben.
- (3) Sonderbeauftragte übernehmen die angedachte Rolle für maximal ein Semester. Anschließend an das jeweilige Semester wird die zugeordnete Aufgabe vom Vorstand oder einem entsprechenden Ausschuss evaluiert und eine Wieder- oder Neubesetzung beschlossen.
- (4) Sonderbeauftragte können nicht Mitglied des Ausschusses sein, der die Aufgabe am Ende des Semesters evaluiert.

§ 10 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Initiative.
- (2) Die Initiative wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, und zwar durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines die vorsitzende Person sein muss.

- (3) Der amtierende Vorstand trägt Sorge dafür, dem AStA der Universität Paderborn zur Kontaktaufnahme eine E-Mailadresse mitzuteilen, die er regelmäßig pflegt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr, nicht aber während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ordentlichen Mitglieder der Initiative sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen. Die Tagesordnungspunkte werden spätestens drei Tage vor der Versammlung vom Vorstand in Textform mitgeteilt.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge stellen. Diese sind entsprechend der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (3) Außerordentliche Tagungsordnungspunkte können während der Versammlung eingereicht werden. Über die Dringlichkeit der Punkte entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand kann im Interesse der Initiative eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Initiative werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands
2. Vorzeitige Ab- und Neuwahl des Vorstands gemäß § 8 Absatz (3)
3. Entlastung des Vorstands
4. Beschlussfassung über
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Ausschlussverfahren
 - c. Auflösung der Initiative.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 14 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der vorsitzenden Person und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand dokumentiert die Verwendung studentischer Gelder durch die Initiative und hat die Aufgabe zum Ende des Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht anzufertigen, der bis zum 31. Januar beim Präsidium und beim Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments, sowie beim Finanzreferat des AStA einzureichen ist.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. Jede Änderung der Satzung ist dem Studierendenparlament unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 17 Auflösung der Initiative

- (1) Die Initiative kann nur auf einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Initiative fällt das Vermögen der Initiative an den AStA der Universität Paderborn. Die Verwendung ist an den Zweck der Initiative gebunden. Genauere Einzelheiten hierzu beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach § 17 Absatz (1).

Gründungsmitglieder

Levi Kletetzka

Johannes Lesting

Alexander Stratmann